

**Bericht**

**über die prüferische Durchsicht der**

**im Transparenzbericht enthaltenen  
Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der  
Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des  
Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den  
gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der  
Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG**

**für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

**der**

**TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH,  
München**

**DR. THOMAS KANTENWEIN**

RECHTSANWALT | STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hauptteil	
A. Prüfungsauftrag	4
B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	6
I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht	6
II. Art und Umfang der Durchführung der prüferischen Durchsicht	6
D. Wiedergabe der Bescheinigung	8

## Anlagen

1. Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 58 VGG
2. Bescheinigung
3. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
4. Allgemeine Auftragsbedingungen

## **A. Prüfungsauftrag**

Der gesetzliche Vertreter der

**TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH,**

München,

-- im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" oder „TWF" genannt —

hat mich beauftragt, die im Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 einer prüferischen Durchsicht gemäß § 58 Abs. 3 VGG zu unterziehen. Über den Umfang und das Ergebnis meiner Arbeiten erstatte ich nachstehenden Bericht.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Sie gilt als Verwertungsgesellschaft im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes und ist als solche verpflichtet, jährlich einen Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang — sowie einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufzustellen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Haftungshöhe bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen**

### **I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen**

Hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse verweise ich auf meine Ausführungen zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft in der Anlage 3.

### **II. Wirtschaftliche Grundlagen**

Der gesellschaftsvertraglich festgelegte Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinn der §§ 94, 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberrecht ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht die Erzielung von Gewinnen.

## **C. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht**

### **I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht**

Ich habe die im jährlichen Transparenzbericht der TWF enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 einer prüferischen Durchsicht gemäß § 58 Abs. 3 VGG unterzogen.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.

Ich weise darauf hin, dass die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichtes nach den Vorschriften des VGG sowie die mir gegenüber gemachten Angaben in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft liegen. Demgegenüber ist es unsere Aufgabe, auf der Grundlage der von mir durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die im Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG ergeben.

### **II. Art und Umfang der Durchführung der prüferischen Durchsicht**

Ich habe meine prüferische Durchsicht im Monat Mai in meinen Geschäftsräumen in München durchgeführt.

Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind mir von der Geschäftsführung und der zur Auskunft benannten Mitarbeiterin (Frau Zäzilie Schwarting) erteilt worden. Ergänzend hierzu hat mir die Geschäftsführung die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben und die Vorlage aller relevanten Unterlagen schriftlich bestätigt.

Art und Umfang meiner Arbeiten, die sich nach dem IDW-Prüfungsstandard 900, Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen, richten, habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Bei der Durchführung meiner prüferischen Durchsicht habe ich die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen beachtet. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) enthaltenen Vorschriften aufgestellt worden ist. Die prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Der prüferischen Durchsicht lag eine Prüfungsplanung unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft zu Grunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Weiterhin sind die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 mit eingeflossen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt. Hierauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt, wobei auch die zeitliche Abfolge der prüferischen Durchsicht und der Mitarbeiterinsatz geplant wurden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten insbesondere analytische Prüfungshandlungen und Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft. Ich habe bei der Festlegung meiner Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

## D. Wiedergabe der Bescheinigung

Den im Transparenzbericht für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in der Fassung gemäß Anlage 1 habe ich unter dem Datum vom 21. Mai 2021 folgende Bescheinigung gemäß Anlage 2 erteilt:

### „Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG habe ich die in dem jährlichen Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht abzugeben.

Ich habe meine prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden."

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung ich vorstehend benannte Leistungen für die TWF Treuhandgesellschaft mbH, München, erbracht habe, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu mir an.

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb dieses Berichts über die prüferische Durchsicht bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der im jährlichen Transparenzbericht der TWF enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG und des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei meine Bescheinigung zitiert oder auf meine prüferische Durchsicht hingewiesen wird.

München, den 28. Mai 2021



Dr. Thomas Kantenwein  
Wirtschaftsprüfer

DR. THOMAS KANTENWEIN  
RECHTSANWALT | STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER

# Anlagen

**TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH**  
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2020  
gemäß § 58 VGG

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
<b>1.</b>	<b>Jahresabschluss und Kapitalflussrechnung</b>	<b>3</b>
1.1	Bilanz zum 31.12.2020	3
1.2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.-31.12.2020	5
1.3	Anlagespiegel zum 31.12.2020	7
1.4	Anhang für das Geschäftsjahr 2020	8
1.5	Kapitalflussrechnung	15
<b>2.</b>	<b>Tätigkeitsbericht (Lagebericht)</b>	<b>17</b>
<b>3.</b>	<b>Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers</b>	<b>20</b>
<b>4.</b>	<b>Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern</b>	<b>21</b>
<b>5.</b>	<b>Rechtsform und Organisationsstruktur</b>	<b>21</b>
5.1	Rechtliche Grundlagen	21
5.2	Organe der Gesellschaft	21
5.3	Berechtigte	21
5.4	Organisation der Gesellschaft	22
<b>6.</b>	<b>Abhängige Verwertungseinrichtungen</b>	<b>22</b>
<b>7.</b>	<b>Vergütung der Organe gem. § 18 Abs. 1 VGG</b>	<b>22</b>
<b>8.</b>	<b>Finanzinformationen</b>	<b>23</b>
8.1	Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung	23
8.2	Kosten der Rechtewahrnehmung	23
8.3	Verteilung an Berechtigte	23
8.4	Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	23
<b>9.</b>	<b>Förderung sozialer und kultureller Zwecke</b>	<b>23</b>

# 1. Jahresabschluss und Kapitalflussrechnung

## 1.1 Bilanz zum 31.12.2020

### AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	1,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.211,00	9.355,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	266.560,00		0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 6.775.911,49 (EUR 1.453.251,82)	<u>6.933.013,32</u>	7.199.573,32	1.805.263,72
II. Wertpapiere			
1. sonstige Wertpapiere		2.708.813,65	0,00
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		8.115.165,62	7.455.821,84
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		5.944,91	5.684,90
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>			
		359.260,58	0,00
		<hr/>	<hr/>
		18.393.969,08	9.276.126,46
		<hr/>	<hr/>

## PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag		68,42	68,42
III. Jahresfehlbetrag		384.329,00-	0,00
nicht gedeckter Fehlbetrag		359.260,58	0,00
		<hr/>	<hr/>
buchmäßiges Eigenkapital		0,00	25.068,42
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	899.820,00		0,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>16.279.667,36</u>	17.179.487,36	9.092.794,24
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.107.277,64		115.889,73
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.107.277,64 (EUR 115.889,73)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>107.204,08</u>	1.214.481,72	42.374,07
- davon aus Steuern EUR 107.204,08 (EUR 42.374,07)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 107.204,08 (EUR 42.374,07)			
		<hr/>	<hr/>
		18.393.969,08	9.276.126,46
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2020

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>15.025.047,82</u>	<u>2.983.653,54</u>
<b>2. Gesamtleistung</b>		15.025.047,82	2.983.653,54
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		575,59	3.875,40
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	13.827.636,69		2.497.297,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>120.581,28</u>	13.948.217,97	535,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	269.462,78		210.014,16
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>941.834,68</u>	1.211.297,46	40.459,10
- davon für Altersversorgung			
EUR 899.820,00			
(EUR 17.028,00)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.312,57	67.208,90
- davon außerplanmäßige Abschreibungen			
EUR 0,00 (EUR 60.001,00)			
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	67.035,04		42.836,09
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	443,92		623,46
c) Reparaturen und Instandhaltungen	4.107,28		5.619,87
d) Fahrzeugkosten	0,00		23,95
e) Werbe- und Reisekosten	6.571,19		4.074,56
f) Kosten der Warenabgabe	29,80		116,28
g) verschiedene betriebliche Kosten	141.982,85		119.421,53
Übertrag	<u>220.170,08-</u>	<u>141.204,59-</u>	<u>701,90-</u>

Anlage 1

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	220.170,08-	141.204,59-	701,90-
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	4.770,00		0,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>37,30</u>	224.977,38	0,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	701,90
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		17.862,03	0,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>50,20</u>	<u>0,00</u>
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>		384.094,20-	0,00
12. sonstige Steuern		234,80	0,00
<b>13. Jahresfehlbetrag</b>		<u>384.329,00</u>	<u>0,00</u>

### 1.3 Anlagenspiegel

#### Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>								
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	228.582,50	0,00	1,00	228.581,50	0,00	0,00	228.581,50	1,00
	228.582,50	0,00	1,00	228.581,50	0,00	0,00	228.581,50	1,00
<b>II. SACHANLAGEN</b>								
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	57.631,40	7.937,57	4.769,00	60.799,97	48.276,40	7.312,57	55.588,97	9.355,00
	316.213,90	7.937,57	4.770,00	289.381,47	306.857,90	7.312,57	284.170,47	9.356,00

## 1.4 Anhang für das Geschäftsjahr 2020

### A. ALLGEMEINE ANGABEN

Gegenstand der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinn der §§ 94, 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberrecht ergeben sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten. Sie beabsichtigt nicht die Erzielung von Gewinn.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München und wird unter der HRB-Nr. 157437 im Handelsregister des Amtsgerichts München geführt.

Der Jahresabschluss 2020 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgestellt. Der Vorjahresabschluss wurde ebenfalls nach diesen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt. Neben dem Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenspiegel sowie Anhang, wurde eine Kapitalflussrechnung und ein Lagebericht aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 ff, 264 ff HGB sowie der einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB dargestellt.

### B. ANGABEN ZUR BILANZIERUNG UND BEWERTUNG SOWIE ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

#### 1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibung vermindert. Die Nutzungsdauer für Software beläuft sich zwischen drei und zehn Jahren.

#### 2. Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (drei bis zehn Jahre) pro rata temporis abgeschrieben.

Selbständig nutzbare bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 wurden im Berichtsjahr gem. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Sie haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Bildung von Einzel- und/oder Pauschalwertberichtigungen war nicht notwendig.

4. Guthaben bei Kreditinstituten

Diese werden mit dem Nennwert angesetzt.

5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben, die Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen.

6. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und passivierungspflichtigen ungewissen Verpflichtungen und wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Abschlussstichtag bestehenden ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

In den sonstigen Rückstellungen sind mögliche Einzelrisiken angemessen und ausreichend berücksichtigt worden.

Mit Ausnahme der Rückstellungen für die Rechte der Wahrnehmungsberechtigten (diese werden, soweit noch keine Verteilungspläne beschlossen wurden, pauschal ermittelt) wurden sämtliche Rückstellungen mittels Einzelbewertung bewertet. Bei der Rückstellungsbildung sind soweit einschlägig künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB); die Auswirkung auf die Bewertung ist nicht wesentlich.

Die Rückstellung für die Rechte der Wahrnehmungsberechtigten hat in Teilbeträgen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und unterliegt damit der Abzinsungsverpflichtung nach § 253 Abs. 2 HGB. Aufgrund der sich in § 2 der Satzung der TWF geregelten fehlenden Gewinnerzielungsabsicht, wirkt sich der Ertrag aus der Abzinsung nicht auf das Jahresergebnis aus, da dieser Ertrag der vorgenannten Rückstellung wieder zugeführt werden müsste. Daher wird – um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertragslage nicht zu beeinträchtigen – der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederaufführung zur Rückstellung verrechnet, d.h. faktisch unterbleibt die Abzinsung.

Im Ergebnis ist dies auch die Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder für Verwertungsgesellschaften im Sinne des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes. Als Hintergrund dieser Entscheidung dient das BMF Schreiben vom 26. Mai 2005 (BStBl I S. 699, Randnummer 14 und 15), wonach Verbindlichkeiten, denen keine Kapitalverzinsung, sondern andere wirtschaftliche Nachteile oder Verpflichtungen gegenüberstehen verzinslich im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG sind.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit dem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 S. 2 HGB angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

8. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

**C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von TEUR 6.816 (Vorjahr: TEUR 1.453).

3. Sonstige Angaben

Gem. § 2 Nr. 10 des Verteilungsplans ist die Gesellschaft berechtigt, in Höhe von 1 Mio. EUR (max. 2 Mio. EUR) eine Kapital (Rückstellung) zu bilden, um zum Zwecke der Sicherung der Fortführung des Geschäftsbetriebs Zahlungsstockungen bzw. außerplanmäßige Aufwendungen auszugleichen.

Im Geschäftsjahr wurde dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Martin Feyock, eine Pensionszusage erteilt. Entsprechend der unterschiedlichen handelsrechtlichen und steuerlichen Bewertungsvorschriften für Pensionen ist der Bilanzansatz handelsrechtlich um TEUR 384 höher auszuweisen als der steuerrechtliche. Eine daraus potentiell resultierende steuerliche Gewinnerzielung ist entsprechend der Satzung (§ 2 Abs. 3 Satzung der TWF) nicht beabsichtigt.

Aus diesem Grund wurde die Zuführung einer Rückstellung für das Geschäftsjahr 2020 entsprechend der Verteilungsgrundsätze vorgenommen. Der Aufwand führt aufgrund des Rückwirkungsverbots gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen durch die Aufstockung der sonstigen Rückstellungen im Geschäftsjahr zu einem Jahresfehlbetrag und damit zu einem „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“.

Da die Rückstellung eigenkapitalersetzenden Charakter besitzt, ist geplant, diesen Betrag per Beschluss der Gesellschafterversammlung im Geschäftsjahr 2021 in Rücklagen umzuwandeln.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach der Projected-Unit-Credit (PUC)-Methode ermittelt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „Richttafeln 2018G“ von Klaus Heubeck sowie eine Rentensteigerung von 2,0% zugrunde gelegt. Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Abzinsungsfaktor wurde der dazu von der Deutschen Bundesbank auf den Bilanzstichtag ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre von 2,30 % angesetzt. Der nach § 253 (6) S. 1 HGB ausschüttungsgesperrte Betrag beträgt 138.364 EUR.

#### 4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	31.12.2020	31.12.2019
Rechte der Wahrnehmungsberechtigten	16.254.067,36	9.067.494,24
Jahresabschlusskosten	22.700,00	22.700,00
Übrige	2.900,00	2.600,00
	16.279.667,36	9.092.794,24

#### 5. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gliedern sich unter Berücksichtigung ihrer Restlaufzeit wie folgt:

	Restlaufzeiten			
	Gesamt	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	1.107.277,64	1.107.277,64	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	115.889,73	115.889,73	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	107.204,08	107.204,08	0,00	0,00
	42.374,07	42.374,07	0,00	0,00
Gesamt Berichtsjahr	1.214.481,72	1.214.481,72	0,00	0,00
Gesamt Vorjahr	158.263,80	158.263,80	0,00	0,00

## D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### 1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
Einnahmen für die Wahrnehmungsberechtigten	14.793.267,27	2.806.576,95
Übrige	231.780,55	177.076,59
	15.025.047,82	6.044.548,69

Sämtliche Umsatzerlöse sind, wie im Vorjahr, im Inland angefallen.

### 2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen in Höhe von EUR 247,34 (Vorjahr: EUR 0,00) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 0,0 (Vorjahr: EUR 0,23) sowie Erstattungen nach Aufwendungsausgleichsgesetz in Höhe von EUR 328,25 (Vorjahr: EUR 3.875,17).

### 3. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen in 2020, wie im Vorjahr, im Wesentlichen die Aufwendungen für Leistungen an die Wahrnehmungsberechtigten sowie die Zuführung zur Rückstellung für Wahrnehmungsberechtigte (TEUR 13.828).

## E. WEITERE ANGABEN

### 1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen § 285 Nr. 3a HGB

Das Mietverhältnis der Büroräume besteht auf unbestimmte Zeit; die jährliche sonstige finanzielle Verpflichtung beträgt TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 36).

### 2. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer § 285 Nr. 7 HGB

Die Gesellschaft hat neben dem einen (im Vorjahr einem) Geschäftsführer durchschnittlich zwei (im Vorjahr zwei) Angestellte beschäftigt.

### 3. Mitglieder und Gesamtbezüge der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9 und 10 HGB)

Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt, ausgeübter Beruf: Wahrnehmung der Geschäftsführeraufgaben bei der TWF sowie Rechtsberatung.

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

### 4. Angaben nach § 285 Nr. 11 a HGB

Die Gesellschaft ist Gesellschafterin der Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, München.

### 5. Mitglieder des Aufsichtsrates ( § 285 Nr. 9 und 10 HGB)

Mitglieder des Aufsichtsrats (ab dem 31. Mai 2017)

- Martin Wolff (Vorsitzender), ausgeübter Beruf: Werbefilmproduzent
- Tony Petersen (stellvertretender Vorsitzender), ausgeübter Beruf: Werbefilmproduzent
- Florian Sigl, ausgeübter Beruf: Regisseur

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gezahlt.

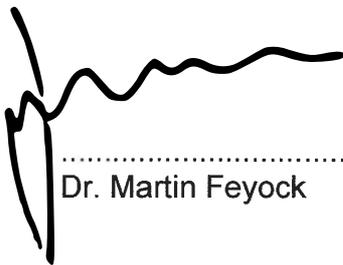
6. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das Gesamthonorar für das Geschäftsjahr 2020 beträgt TEUR 15 und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

München, den 27. Mai 2021

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

Die Geschäftsführung

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical stroke on the left and a series of wavy horizontal lines extending to the right.

.....  
Dr. Martin Feyock

## 1.5 Kapitalflussrechnung

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Periodenergebnis		384.329,00-	0,00
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		7.312,57	67.208,90
+ Zunahme der Rückstellungen		8.086.669,17	324.228,27-
- Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		55.930,00	0,00
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		8.046.803,47	1.562.781,95
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		991.402,77	40.327,97
+ Zunahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		64.825,46	354,59-
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		4.770,00	0,00
+ Ertragsteueraufwand		50,20	0,00
Ertragsteueraufwand/-ertrag	50,20-		0,00
Korrektur um nicht zahlungswirksame Vorgänge	<u>636,15-</u>		<u>0,00</u>
+/- Ertragsteuerzahlungen		686,35-	0,00
		<hr/>	<hr/>
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		<b>667.281,35</b>	<b>1.779.827,94-</b>
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Anlage 1

- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen		0,00	60.001,00-
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		7.937,57	63.068,90
		<hr/>	<hr/>
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>		<b>7.937,57-</b>	<b>3.067,90-</b>
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)		659.343,78	1.782.895,84-
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		7.455.821,84	9.238.717,68
		<hr/>	<hr/>
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		<b>8.115.165,62</b>	<b>7.455.821,84</b>
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## **2. Tätigkeitsbericht (Lagebericht)**

### **1 Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen**

#### **1.1 Geschäftszweck**

Geschäftszweck der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH (auch „Gesellschaft“ oder „TWF“) ist die Wahrnehmung von verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die die Produzenten und Filmurheber von Werbefilmen besitzen. Diese Ansprüche richten sich gegen Kabelunternehmen gemäß § 20 b UrhG sowie gegen Hersteller von Speichermedien und Aufzeichnungsgeräten gemäß § 54 UrhG. Die Wahrnehmung erfolgt treuhänderisch ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die TWF ist Gesellschafterin der ZPÜ – Zentrale für private Überspielungsrechte – und hat die Vergütungsansprüche aus § 54 UrhG in die ZPÜ eingebracht. Ferner ist sie Gesellschafterin der Münchner Gruppe und lizenziert über Gesamtverträge das Kabelweitersendungsrecht nach § 20 b UrhG an Kabelbetreiber. Die TWF nimmt auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung mit der VG Bild-Kunst Rechte für deren Mitglieder wahr, soweit sie Filmurheber von Werbefilmen sind.

#### **1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Rechtswahrnehmung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG). Die TWF unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt („DPMA“). Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Transparenzbericht.

#### **1.3 Entwicklung der Erlöse**

Im Jahr 2020 vereinnahmte die TWF Erlöse in Höhe von TEUR 16.009. Diese Erlöse stammen aus Einnahmen in Höhe von TEUR 2.199 aus der Kabelweiterleitungsvergütung, in Höhe von TEUR 13.810 aus der Gerätevergütung .

Die Erlöse sind im Jahr 2020 deshalb außergewöhnlich hoch, weil sie Nachzahlungen für den Bereich Skript und Filmurheber enthalten und eine Zahlungsstockung der ZPÜ wegen der ausstehenden Einigung für die Verteilung ab 2018 ausgleichen.

#### **1.4 Aufwendungen**

Die Aufwendungen für die Verwaltungskosten der TWF betragen inklusive der Aufwendungen für das Meldesystem im Berichtsjahr TEUR 225 (Vj. TEUR 255). Als Sondereffekt wurde weiter eine Rückstellung für Pensionsverpflichtungen gesondert in den Personalaufwendungen angesetzt.

#### **1.5 Investitionen**

Wesentliche Investitionen wurden in 2020 nicht getätigt.

## **1.6 Verteilung 2020**

Die Gesellschaft hat in 2020 an die Rechteinhaber der Kategorie Produzenten einen Betrag von TEUR 3.700 ausgeschüttet. Für den Bereich Filmurheber erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 2.207. Der Meldeschluss für die Nutzungszeiträume 2012 bis 2019 wurde zum 30.11.2020 festgesetzt. Die Gesellschaft hat die Bedingungen der gesetzlichen Verteilfrist (§ 29 VGG) durch die Ausschüttung zuweisbarer und verteilter Erlöse im September 2020 erfüllt.

## **2. Wirtschaftliche Lage**

### **2.1 Vermögenslage**

Das wesentliche Vermögen der Gesellschaft besteht aus den Beteiligungen an der Münchner Gruppe und der ZPÜ und die aus dem dort einzubringenden Rechtebestand abzuleitenden Beteiligungsansprüche am Inkasso dieser Gesellschaften. Durch die Erweiterung ihrer Wahrnehmungstätigkeit auf Filmurheber und die Aufnahme zahlreicher Filmurheber wurde die Vermögensbasis gestärkt.

Die Gesellschaft legt Rückstellungen und nicht ausschüttbare Beträge seit Mitte 2020 teilweise gemäß einer Anlagerichtlinie an, die 2020 neu beschlossen wurde, um Negativzinsen zu vermeiden. In 2020 führte die Anlagestrategie dazu, dass die Belastungen durch Negativzinsen fast vollständig vermieden werden konnten.

### **2.2 Ertragslage**

Die Ertragslage der ZPÜ hat sich aktuell dadurch stabilisiert, dass sie für alle wichtigen Gerätegruppen Gesamtverträge abgeschlossen hat und die Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung ihrer ab 2008 gültigen Tarife zurückgehen. Dazu kommen die Einigungen bezüglich der Verteilung der ZPÜ und die Zuweisung des Bereichs Skripts an die TWF.

### **2.3 Finanzlage**

Das Umlaufvermögen besteht vor allem aus den Guthaben bei Kreditinstituten und betragen zum Ende der Periode TEUR 8.115. Das nach der Anlagerichtlinie angelegte Vermögen betrug zum Stichtag mit Buchwert TEUR 2.709 bzw. Marktwert TEUR 2.705.

Um Risiken zu vermeiden, bildet die Gesellschaft nach ihrem Verteilungsplan eine Kapitalrückstellung für zukünftige Kosten. Damit soll ihr ermöglicht werden, ggf. auch über lange Zeiträume ihren Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, ohne auf Erlöse angewiesen zu sein. Über die Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung. Ferner bildet die Gesellschaft nach Maßgabe der Verteilungspläne Rückstellungen für Außenseiter und Verteilfehler, nimmt einen Fördereinbehalt nach § 32 VGG vor und stellt nicht verteilbare Erlöse nach § 30 VGG zurück. Die Auflösung von Rückstellungen und die Verwendung der Fördergelder und der unverteilbaren Erlöse erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans. Die Gesellschaft hat in 2020 den Verteilungsplan zum 08.12.2020 neu gefasst.

### **2.4 Fördermaßnahmen**

Die TWF unterstützt weiter jährlich den Deutschen Werbefilmpreis und den Nachwuchsförderpreis. Seit 2016 fördert die TWF den international renommierten Young Director Award, um die

kulturellen Leistungen inländischer Arbeiten von Urhebern und Produktionsteams auf einer internationalen Plattform präsentieren zu können. Die TWF unterstützt einen Studiengang der Hamburg Media School für den Bereich Werbefilm. Mit der Durchführung der Maßnahmen ist die gemeinnützige Deutsche Werbefilmakademie e.V. beauftragt, die von der Gesellschaft zweckgebundene Zuschüsse für die vorstehend genannten Fördermaßnahmen erhält.

Fördermaßnahmen sind nach den Fördergrundsätzen der TWF entweder aus dem Fördereinbehalt in Höhe von höchstens 15% der Erlöse nach Kosten oder aus unverteilbaren Erlösen gemäß § 30 VGG zu finanzieren.

## **2.5 Wahrnehmungsberechtigte / Beirat / Aufsichtsrat**

Die Gremien sind satzungsgemäß besetzt. Die letzte Gesellschafterversammlung fand am 08.12.2020 statt. In dieser Sitzung wurde der neue Verteilungsplan verabschiedet.

## **2.6 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung**

Bei der Verwertungsgesellschaft TWF bestehen aufgrund der Besonderheiten einer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit, die ansonsten für Wirtschaftsunternehmen typischen Risiken nicht. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft hängen weiter maßgeblich vom Erfolg des Inkassos der ZPÜ und der Münchner Gruppe und dem Verteilanteilergebnis ab. Die Geschäftsführung geht weiter von einer Fortführung der Inkassotätigkeit und ihrer Fördermaßnahmen auf dem bestehenden Niveau aus.

Nach der Prognose der ZPÜ vom 07.04.2021 ist in 2021 mit Erlösen aus der Gerätevergütung von TEUR 5.200 zu rechnen. Dies liegt daran, dass in 2021 drei Halbjahre ausgeschüttet werden. Zudem hat die Corona-Krise nicht, wie ursprünglich befürchtet, den Gerätemarkt in 2020 stark belastet.

München, den 27.05.2021

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH  
Die Geschäftsführung



Dr. Martin Feyock  
Geschäftsführer

### 3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss

DR. THOMAS KANTENWEIN  
RECHTSANWALT | STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER

Anlage 7  
Blatt 1

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

#### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

##### Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020, der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

##### Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets auf-

deckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

**DR. THOMAS KANTENWEIN**  
RECHTSANWALT · STEUERBERATER | WIRTSCHAFTSPRÜFER

Anlage 7  
Blatt 4

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

München, den 28. Mai 2021



Dr. Thomas Kantenwein  
Wirtschaftsprüfer

#### 4. Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Im Geschäftsjahr wurden keine entsprechenden Anfragen gestellt.

#### 5. Rechtsform und Organisationsstruktur

##### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Die TWF ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Gewinnerzielungsabsicht. Geschäftszweck der TWF ist die Wahrnehmung von verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die die Produzenten und bestimmte Filmurheber von Werbefilmen aufgrund von Leistungsschutzrechten oder Urheberrechten besitzen. Diese Ansprüche richten sich gegen Kabelunternehmen gemäß § 20 b UrhG sowie gegen Hersteller von Speichermedien und Aufzeichnungsgeräten gemäß § 54 UrhG. Die Wahrnehmung erfolgt treuhänderisch.

Die TWF ist Gesellschafterin der ZPÜ – Zentrale für private Überspielungsrechte – und hat auf der Grundlage des im Jahr 2016 neu gefassten Gesellschaftsvertrages der ZPÜ die Vergütungsansprüche aus § 54 UrhG in die ZPÜ eingebracht. Ferner ist sie Gesellschafterin der Münchener Gruppe und lizenziert über Gesamtverträge das Kabelweitersendungsrecht nach § 20 b UrhG an Kabelbetreiber.

Die Rechtswahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG. Die TWF unterliegt der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt.

##### 5.2 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind nach § 3 der Satzung in der Fassung vom 28.12.2016

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die Delegierten,
- d) der Aufsichtsrat.

In Organstellung waren im Berichtsjahr folgende Personen tätig:

100 % iger Gesellschafter Deutsche Werbefilmakademie e.V.

Geschäftsführer Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt

Delegierte Die Wahl von Delegierten durch die Berechtigten nach §§ 11 und 12 der aktuellen Satzung fand im September 2018 statt.

##### 5.3 Berechtigte

Die Berechtigten der TWF haben ihr die treuhänderische Wahrnehmung ihrer gegenwärtigen zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden Rechte und

Vergütungsansprüche gem. §§ 19 a, 20 b Abs. 2, 54, 54 a, 54 d UrhG an den von ihnen hergestellten Werbespots räumlich unbegrenzt übertragen.

#### **5.4 Organisation der Gesellschaft**

Die TWF gliedert sich organisatorisch in folgende Bereiche:

- a) Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- b) Treuhänderische Verwaltung der mittels Inkasso eingezogenen Beträge
- c) Verteilung der vereinnahmten Beträge an die Berechtigten
- d) Tätigkeiten im Rahmen der kulturellen und sozialen Förderung

Gemäß § 25 VGG in Verbindung mit §§ 1807, 1811 BGB sowie in Anlehnung an §§ 124, 215 VAG hat die TWF einen Rahmen für die Vermögensanlage aufgestellt (= Anlage-richtlinie).

Die TWF beschäftigt neben dem Geschäftsführer zwei Mitarbeiter.

#### **6. Abhängige Verwertungseinrichtungen**

- 6.1** Die TWF ist an der Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ) als BGB-Gesellschafterin ohne eigene Vermögenseinlage beteiligt.

Die ZPÜ ist ein Zusammenschluss von neun deutschen Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung, Auskunft und Meldung für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird (Geräte- und Speichermedienabgabe, § 54 Abs. 1 UrhG). Hinsichtlich der Angaben gem. Ziffer 1 b - d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG erlauben wir uns auf den Transparenzbericht der ZPÜ zu verweisen.

- 6.2** Die TWF ist Gesellschafterin der Münchner Gruppe ohne eigene Vermögenseinlage. Gesellschafter der Münchner Gruppe sind Verwertungsgesellschaften, die sich zum Zweck des Inkassos gegenüber den Kabelgesellschaften zusammengeschlossen und Gesamtverträge mit diesen abgeschlossen haben.

#### **7. Vergütung der Organe gemäß § 18 Abs. 1 VGG**

Die Bezüge des Geschäftsführers beliefen sich in 2020 auf monatlich EUR 12.210,00 brutto (Anstellungsverhältnis). Die Aufsichtsräte sind aufgrund der geringen Größe der TWF in das operative Tagesgeschäft eingebunden. Sie erhielten im Geschäftsjahr keine monatliche Entschädigung (Vorjahr EUR 1.000,00 (gesamt) pro Monat).

## 8. Finanzinformationen

### 8.1 Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

Im Bilanzjahr 2019 hat die TWF Erlöse in Höhe von T€ 16.009 verbucht. Erlöse in Höhe von TEUR 2.199 stammen aus der Kabelweitersendungsvergütung und in Höhe von TEUR 13.810 aus der Gerätevergütung.

### 8.2 Kosten der Rechtewahrnehmung

Die TWF hat im Berichtsjahr Verwaltungskosten für die Rechtewahrnehmung und die Verteilung in Höhe von T€ 222 aufgewendet. Als aufwandswirksamer Sondereffekt kam die Bildung einer Rückstellung von T€ 899 für zugesagte Pensionsverpflichtungen dazu. Bei der Berechnung der Ausschüttungsjahre wurde dieser Gesamtbetrag proportional allen Rechthearten nach der Kostenverteilungsregelung des Verteilungsplan zugeordnet.

### 8.3 Berechnung der verteilbaren Erlöse nach Rechtheart:

Die Gesellschaft stellt im Anhang die Entwicklung des Treuhandvermögens getrennt nach den Rechthearten Produzent/Filmurheber/Skript und damit die Erlöskonten P, F und S wie in § 2 Abs.1 des Verteilungsplans definiert zum 31.12.2020 dar. Zuweisbar ist ein Betrag in Höhe von T€ 5.424. Inwieweit daraus noch Rückstellungen gebildet werden müssen, wird die Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Ausschüttung entscheiden. Bei der Höhe am 31.12.2020 zuweisbaren Erlöse ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft bedingt durch die Pandemie in 2020 erheblich mehr ausgeschüttet hat als zum 31.12.2019 zuweisbar war.

#### Ausschüttungen an Filmurheber:

Ausschüttungen an die Filmurheber erfolgten in 2020 in Höhe von T€ 2.207 als Abschlagszahlung. Ausschüttungen für das Skript wurden noch nicht vorgenommen, da die Zeit zwischen Erlöseingang und dem gesetzlichen Ausschüttungstermin zu knapp war, um ein geordnetes Meldeverfahren sicherzustellen. Erste Ausschüttungen sind in 2021 zu erwarten. Ausschüttungsfristen bestanden für diese Mittel 2020 nicht.

#### Ausschüttungen an Produzenten:

Die Gesellschaft hat an die Produzenten in 2020 insgesamt T€ 3.700 als Abschlagszahlung ausgeschüttet.

Insgesamt hat die Gesellschaft in 2020 mehr Gelder ausgeschüttet als dies nach den gesetzlichen Fristen vorgeschrieben war.

### 8.4 Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften:

Die TWF hat mit der VG Bild-Kunst eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach deren Urheber im Bereich Werbefilm von der TWF repräsentiert werden.

## 9. Förderung sozialer und kultureller Zwecke und unverteilbare Erlöse

Die TWF hat in 2013 mit der Durchführung von Fördermaßnahmen begonnen und unterstützt jährlich den **Deutschen Werbefilmpreis** und den **Nachwuchsförderpreis**. Seit 2016 fördert die TWF den international renommierten **Young Director Award**, um die kulturellen Leistungen inländischer Arbeiten von Urhebern und Produktionsteams auf einer internationalen Plattform präsentieren zu können. Im Jahr 2020 mussten die Veranstaltungskonzepte aufgrund der Covid-19-Pandemie angepasst werden. Die TWF unterstützt ab 2019 einen **Studiengang** der Hamburg Media School für den Bereich Werbefilm. Mit der Durchführung der Maßnahmen wurde die gemeinnützige Deutsche Werbefilmakademie e.V. beauftragt, die von der Gesellschaft zweckgebundene Zuwendungen für vorstehend benannte Fördermaßnahmen erhält. Ferner werden die Fördermaßnahmen von der Stadt Hamburg und zahlreichen Sponsoren bezuschusst. Zum Stand Ende 2020 konnten nach den Bestimmungen des Verteilungsplans für die Ausschüttungsjahre 2008 bis 2020 jeweils jährlich T€ 184 Euro Fördermittel sowie Mittel aus unverteilbaren Erlösen in Höhe von jährlich T€ 369 zugewiesen werden.

Die Gesellschafterversammlung vom 08.12.2020 hat beschlossen, einen Teil der Mittel einer Förderstiftung nach dem Vorbild der GEMA-Stiftung für gemeinnützige Förderzwecke zuzuführen. Der Beschluss beruht auf der Historie der TWF. Sie hat bedingt durch die Notwendigkeit von Rechtsstreitigkeiten mit der ZPÜ erst ab 2011 erste Gelder erlangt und war erst ab 2012 in der Lage, valide Nutzungsdaten zu erheben. Förderausgaben waren erst ab 2012 in begrenztem Umfang möglich, da erhebliche Gelder aufgrund der Rechtsstreitigkeiten der ZPÜ mit der Geräteindustrie erst verspätet verteilt wurden, teilweise erst in 2020 rückwirkend für 13 Verteilungsjahre. Weder eine Aufstockung der laufenden Förderung noch eine Aufstockung späterer Verteilungsjahre erscheint sachgemäß. Im Sinne der Generationengerechtigkeit ist es angezeigt, aufgelaufene Fördergelder wie eine Stiftung zu behandeln mit dem Ziel, die Erträge zur Stützung der Förderung möglichst vieler Nachfolgenerationen einzusetzen.

München, 27.05.2021



Dr. Martin Feyock  
Geschäftsführer

	Ergebnis 2019	Erlöse 2020	Ausschüttungen 2020	Ergebnis vor Abzüge	Nach Abzug Kosten	Nach Abzug Förderbeitrag	Nach Abzug Meldeausfall	Kostenumvertei- lung Skript	Beschluss	
									Umwertteilung 2012	2012
<b>Filmurheber</b>										
F 2012	987.236	1.084.462	344.670	1.727.028	1.608.815	1.446.146	1.120.807	1.245.668	163.699	
F 2013	109.228	216.372	343.838	-18.238	-41.881	-74.336	-139.248	-114.276	49.423	
F 2014	115.100	222.629	344.671	-6.942	-30.585	-63.979	-130.768	-105.795	57.904	
F 2015	-9.341	185.972	343.668	-167.037	-190.680	-218.576	-274.367	-249.395	0	
F 2016	-70.810	210.102	343.641	-204.349	-227.992	-259.507	-322.538	-297.565	0	
F 2017	-23.334	303.304	344.143	-64.173	-87.815	-133.311	-224.302	-199.330	8.281	
F 2018	-71.175	655.170	142.857	441.138	417.495	319.220	122.669	147.641	147.641	
F 2019	-75.000	593.495	0	518.495	494.853	405.828	227.780	252.752	252.752	
F 2020	0	171.276	0	171.276	82.339	56.648	5.265	5.265	5.265	
Erlös-konto F	961.904	3.642.781	2.207.489	2.397.197	2.024.550	1.478.132	385.298	684.965	684.965	
<b>Produzenten</b>										
P 2012	871.107	1.570.689	569.064	1.872.732	1.677.681	1.442.078	970.871	1.176.892	174.170	
P 2013	264.711	250.494	569.064	-53.859	-92.869	-130.443	-205.591	-164.387	9.783	
P 2014	271.158	281.096	569.064	-16.809	-55.820	-97.984	-182.313	-141.109	33.062	
P 2015	194.369	200.758	569.064	-173.937	-212.947	-243.061	-303.288	-262.084	0	
P 2016	221.677	283.138	569.064	-64.249	-103.259	-145.730	-230.671	-189.467	6.682	
P 2017	156.682	670.136	569.064	257.754	218.744	118.223	-82.818	-41.613	154.535	
P 2018	597.882	845.842	285.714	1.158.010	1.119.000	992.124	738.371	779.575	779.575	
P 2019	310.293	904.163	0	1.214.456	1.175.446	1.039.821	768.572	809.777	809.777	
P 2020	0	779.306	0	779.306	632.560	515.664	281.873	281.873	281.873	
Erlös-konto P	2.887.880	5.785.622	3.700.098	4.973.403	4.358.536	3.490.693	1.755.006	2.249.457	2.249.457	
<b>Skript</b>										
S 2012	0	2.958.403	0	2.958.403	2.869.743	2.425.983	1.538.462	1.207.580	201.263	
S 2013	0	568.539	0	568.539	550.808	465.527	294.965	228.788	430.052	
S 2014	0	625.738	0	625.738	608.006	514.146	326.424	260.248	461.511	
S 2015	0	439.587	0	439.587	421.855	355.917	224.041	157.864	359.128	
S 2016	0	431.979	0	414.247	414.247	349.450	219.856	153.680	354.943	
S 2017	0	492.171	0	492.171	474.439	400.613	252.962	186.786	388.049	
S 2018	0	491.377	0	491.377	473.645	399.939	252.526	186.349	186.349	
S 2019	-56.250	445.121	0	388.871	371.139	304.371	170.835	104.658	104.658	
S 2020	0	128.457	0	128.457	61.754	42.486	3.949	3.949	3.949	
Erlös-konto S	-56.250	6.581.373	0	6.525.123	6.245.637	5.258.431	3.284.020	2.489.902	2.489.902	
<b>TOTAL</b>	<b>3.793.534</b>	<b>16.009.776</b>	<b>5.907.587</b>	<b>13.895.723</b>	<b>12.628.723</b>	<b>10.227.256</b>	<b>5.424.324</b>	<b>5.424.324</b>	<b>5.424.324</b>	<b>1</b>

## Erläuterung:

Die Kostenumverteilung Skript beruht auf dem Gebot des Verteilungsplans (§ 2 Ziffer 5), die Kosten nach der Bewertung der ZPÜ zu verteilen. Für das Jahr 2020 wurde dies umgesetzt. Da 2020 auch die Erlöse für die Vorjahre eingegangen sind, wurden die Kosten dem Erlöskonto S belastet und den Erlöskonten P und F im Verhältnis zugewiesen, die diese die Kosten bislang alleine getragen haben.

Nach § 2 Ziffer 11 des Verteilungsplans wurden die Erlöse aus 2012, die auch Erlöse aus den Jahren 2008 bis 2011 enthalten, über die Jahre 2012 bis 2017 verteilt, um Zufallsergebnisse zu vermeiden.

## **Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht**

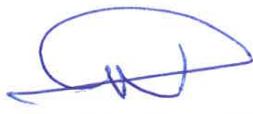
An die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG habe ich die in dem jährlichen Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht abzugeben.

Ich habe meine prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1., Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1., Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

München den 28. Mai 2021



---

Dr. Thomas Kantenwein  
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG und des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei meine Bescheinigung zitiert oder auf meine prüferische Durchsicht hingewiesen wird; ich weise insbesondere auf § 328 HGB hin.

**TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München****Gesellschaftsrechtliche Grundlagen**

Gründung der Gesellschaft:	12. Mai 2005
Firma:	TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
Sitz:	München
Satzung:	Fassung vom 12. Mai 2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Dezember 2016
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRB 157437
Gegenstand des Unternehmens:	Die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinne der §§ 94 und 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberrecht ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht die Erzielung von Gewinnen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Bis zum 3. November 2015 wurden sämtliche Anteile vom Verband Deutscher Post- und Werbefilmproduktion e.V., München, gehalten.</p> <p>Mit Wirkung zum 3. November 2015 wurden die gesamten Geschäftsanteile an die Deutsche Werbefilmakademie e.V., München, übertragen.</p>
Stammkapital:	EUR 25.000,00
Vorjahresabschluss:	In der Gesellschafterversammlung vom 3.8.2020 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.
Größe der Gesellschaft:	<p>Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.</p> <p>Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft einen Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenspiegel, Anhang und Kapitalflussrechnung) sowie einen</p>

Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen.

Aufsichtsrat:

Die Satzung in der Fassung vom 28. Dezember 2016 sieht in § 13 Abs. 1 i. V. m. § 22 VGG die Bildung eines Aufsichtsrats vor. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31. Mai 2017 wurden folgende Aufsichtsräte bestellt:

Bereich Werbefilmproduzenten:

Martin Wolff (Vorsitzender) und  
Tony Petersen (Stellvertreter)

Bereich Regie: Florian Sigl

Delegierte:

Moritz von Schrötter und Andreas Simon (Bereich Produzent)  
Tony Petersen und Martin Wolff (Vertreter Delegierte im Bereich Produzent)  
Mark von Seydlitz (Bereich Filmurheber)  
Florian Sigl (Vertreter Delegierte im Bereich Filmurheber)

Geschäftsführung:

Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt, München

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Beide Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.